

Identität, Politik und das Recht

Wieso das Bundesverfassungsgericht keine **Identitätspolitik** betreibt, obwohl es den Einzelnen in den Mittelpunkt staatlichen Entscheidens stellt.

Von **Philipp Scheurer**

Verfolgen wir politische Debatten, begegnet uns häufig das Thema der Individualisierung und dabei vor allem das Herausstellen kollektiver Identitäten. Gruppen, die nach individuellen Merkmalen bestimmt sind – z. B. junge Menschen, Personen mit Migrationshintergrund oder geschlechtliche und sexuelle Minderheiten –, fordern, dass ihre Belange im demokratischen Diskurs mehr Berücksichtigung finden. Dies wird häufig – meist in abschätzigem Ton – als „Identitätspolitik“ bezeichnet. Diese Betonung des Trennenden, so die Kritik, bewirke keine reale Verbesserung für benachteiligte Menschen. Vielmehr verschleierte „Identitätspolitik“ soziale Ungleichheiten, so der Vorwurf von Sahra Wagenknecht in ihrem Buch „Die Selbstgerechten“ aus dem Jahr 2021. Der Rechtsprofessor Peter Oestmann illustrierte in seinem Artikel „Folgen des Identitätsdenkens – Die Personalisierung des Rechts“ in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 18. Januar 2023 seine Befürchtung eines Rückfalls in den Ständestaat, wenn sich das Denken in Identitäten nun auch rechtlich manifestiert. Der Begriff der Identitätspolitik war indes nicht immer nur negativ konnotiert. Er hat seinen Ursprung in den

USA der 1970er Jahre. Afroamerikanische Feministinnen wollten einen Perspektivwechsel der damals gängigen Politik erreichen, indem sie ihre – bislang marginalisierte – Identität in den Mittelpunkt politischer Betrachtungen stellten.

Progressive Initiativen des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht ist eine zentrale Institution unseres Rechts- und Verfassungssystems. Die Karlsruher Richter sind dabei in der Tat als verlässlicher Partner von Minderheiten und als Garant des Auslebens der Identität von Menschen wahrgenommen worden. Bereits im Jahr 1978 erreichte das Bundesverfassungsgericht, dass der damals noch westdeutsche Gesetzgeber das sogenannte „Transsexuellengesetz“ erließ. Neben Schweden wurde die Bundesrepublik durch den Impuls des Bundesverfassungsgerichts Vorreiterin in der Anerkennung der Identität transgeschlechtlicher Menschen, auch wenn das Gesetz heute berechtigter Kritik ausgesetzt ist, bereits vielfach auf Initiative des Bundesverfassungsgerichts selbst geändert wurde und durch ein Selbstbestimmungsgesetz

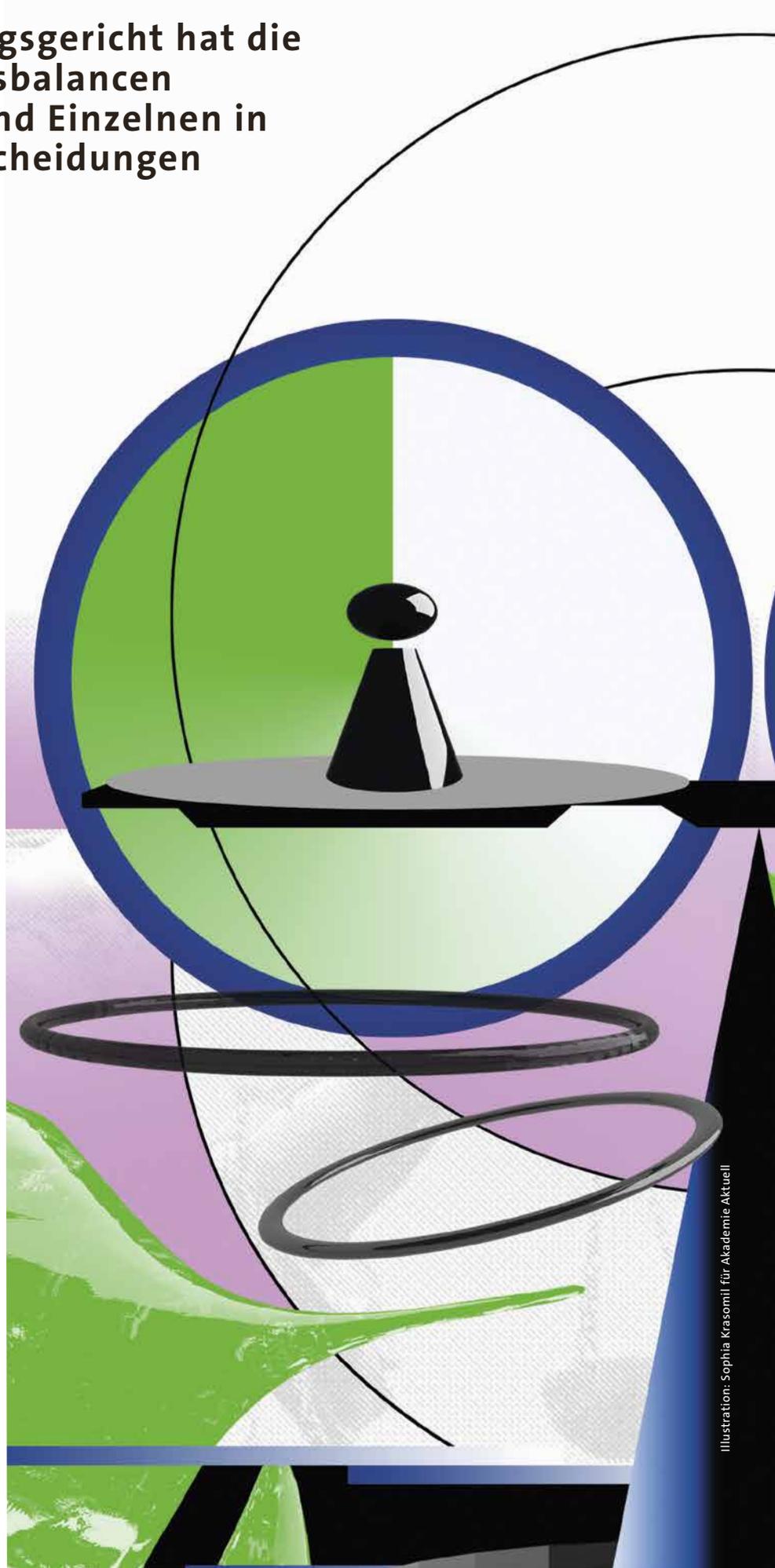


Ja, das Bundesverfassungsgericht ist an einer Individualisierung demokratischen Entscheidens beteiligt.

Das Bundesverfassungsgericht hat die schwere Aufgabe, Dysbalancen zwischen Mehrheit und Einzelnen in demokratischen Entscheidungen zu erkennen.

ersetzt werden soll. Ferner förderte das Gericht die stetige Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare zur Ehe, indem es die Ungleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft zur Ehe in vielen Fragen wie etwa dem Steuer- und dem Adoptionsrecht seit 2009 stets auf die politische Agenda setzte und den Gesetzgeber aufforderte, sich dazu zu verhalten. Im Jahr 2017 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass intersexuelle Menschen ihre geschlechtliche Identität jenseits von „weiblich“ und „männlich“ durch einen diversen Geschlechtseintrag im Geburtenregister nachvollziehen lassen können. Der Philosoph und Politologe Uwe Steinhoff warf dem Gericht wegen dieser Entscheidung implizit vor, ideologisch beeinflusst gewesen zu sein und eine der „Geschlechtsidentitätspolitik [...] folgende[n] Rechtsprechung“ zu betreiben.

Zu fragen ist also: Ist das Bundesverfassungsgericht an einer Individualisierung demokratischen Entscheidens beteiligt? Ist es damit ein Verbündeter der so gescholtenen „Identitätspolitik“, und betreibt es eine Politik, die der demokratischen Mehrheitsentscheidung zuwiderläuft?





Das Individuum im Mittelpunkt

Um es kurz zu sagen: Ja, das Bundesverfassungsgericht ist an einer Individualisierung demokratischer Entscheidungen beteiligt. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Denn es ist der zentrale Zweck von Verfassungsgerichten in einer Demokratie, die Rechte und somit auch die Identitäten von Personen in ein ausbalanciertes Verhältnis zu Mehrheitsentscheidungen zu bringen. Dies gilt insbesondere für das Bundesverfassungsgericht als deutsches Verfassungsgericht. In Abkehr zum nationalsozialistischen Terror, in dem die Belange Einzelner keinen Wert hatten, rückten die Mütter und Väter des Grundgesetzes das Individuum in den Mittelpunkt allen staatlichen Handelns. Denn das Grundgesetz beginnt mit dem Satz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dabei meint das Grundgesetz jeden Menschen, gleichgültig, welche individuellen Merkmale er hat und unabhängig davon, ob er eine außergewöhnliche Identität hat, also Angehöriger einer strukturellen Minderheit ist. Alle Menschen sind nach dem Grundgesetz gleich!

Nun kann man sich fragen: Ist es demokratisch, wenn Mehrheitsentscheidungen

Das Bundesverfassungsgericht erfüllt lediglich seinen verfassungsrechtlichen Auftrag und verhindert den Missbrauch einer Mehrheits-herrschaft.

aufgehoben werden, weil der Einzelne nicht genug Berücksichtigung findet? Ist es nicht die Logik einer Demokratie, dass sich nicht jeder durchsetzen kann? Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten. Denn eine Demokratie muss handlungsfähig sein. Aus diesem Grund muss eine Mehrheit auch die Fähigkeit haben, sich zu entscheiden und ihre Entscheidung in die Realität umzusetzen.

Gegen eine „Tyrannei der Mehrheit“

Eine Mehrheit kann ihre Entscheidungsmacht jedoch auch leicht missbrauchen. Dafür steht exemplarisch die deutsche Geschichte zwischen 1933 bis 1945. Vor diesem Hintergrund warnte Konrad Adenauer bereits vor der Gründung der Bundesrepublik in Anlehnung an die Beobachtungen der jungen USA durch Alexis de Tocqueville vor einer „Tyrannei der Mehrheit“. Dies ist der Grund, warum Adenauer für die Kontrolle der demokratischen Mehrheitsentscheidung durch ein starkes Verfassungsgericht plädierte, das der Parlamentarische Rat durch das Bundesverfassungsgericht im Grundgesetz schließlich vorsah und das sich in der Verfassungspraxis solch eine Rolle erarbeiten konnte.

Das Bundesverfassungsgericht hat die schwere Aufgabe, Dysbalancen zwischen Mehrheit und Einzelnen in demokratischen Entscheidungen zu erkennen. Denn Mehrheitsentscheidungen können denklösig nicht jede Person in ihrer Individualität vollständig berücksichtigen. Wenn einzelne Personen sich nicht ausreichend durch politische

Entscheidungen gewürdigt fühlen, besteht deshalb nicht stets die unmittelbare Gefahr einer „Tyrannei der Mehrheit“. Dennoch gibt die Verfassung dem politischen Entscheidungsprozess vor, dass er die Menschenwürde eines jeden Menschen, gleichgültig, ob er Teil der entscheidenden Mehrheit ist oder nicht, zur Richtschnur seines Handelns macht. Für den demokratischen Prozess selbst ist die Berücksichtigung der Rechte Einzelner oft schwierig, weil demokratische Willensbildung Mehrheitsprinzipien folgt. Wahlen gewinnt man, indem man die Interessen einer möglichst großen Gruppe umsetzt und dabei leicht die Belange kleinerer Gruppen vergisst. Diesen „Fehler“ gleicht ein Verfassungsgericht aus, indem es darauf achtet, dass auch Personen, die sich politisch nicht durchsetzen können, gehört werden. Man kann sicherlich über einzelne Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts geteilter Auffassung sein. Dennoch ist es wichtig, dass ein Organ die Aufgabe wahrnimmt, das „große Ganze“ in den Blick zu nehmen.

Auch über Identitätspolitik lässt sich trefflich streiten, und der Artikel will den gesamten Komplex der Identitätspolitik nicht abschließend bewerten. Festzuhalten aber ist: Das BVerfG betreibt durch seine Individualisierung politischer Entscheidungen keine „Identitätspolitik“, die Menschen in verschiedenwertige Gruppen einteilt oder sogar zu einem Rückfall in die Ständegesellschaft führt.

Freiheiten des Gerichts

Dafür gibt es zwei Hauptgründe. Erstens kommt das Gericht durch das Heraus-

arbeiten des Individuums in politischen Entscheidungen seiner verfassungsrechtlich eingeräumten Aufgabe nach, den Gesetzgeber auf Ungleichgewichte zwischen der Mehrheit und dem betroffenen Individuum hinzuweisen. Zweitens betreiben die Richterinnen und Richter keine Politik. Denn sie setzen keine Ideologien oder parteipolitischen Strömungen um, sondern arbeiten auf der Grundlage wissenschaftlicher Fakten und sind anders als Politikerinnen und Politiker nicht auf eine (Wieder-)Wahl durch das Volk und damit auch nicht auf eine Beliebtheit in der breiten Bevölkerung angewiesen. Die Richterinnen und Richter argumentieren mit dem Gesetz und der vom Gericht in jahrzehntelanger Rechtsprechung entwickelten Dogmatik und üben sich in richterlicher Selbstzurückhaltung. Sie beziehen sich auf medizinische Erkenntnisse, etwa bei der Entscheidung zum dritten Geschlecht oder zur Transgeschlechtlichkeit. Die Entscheidung zum dritten Geschlecht bezog sich auf die medizinisch eng umgrenzten Fälle intersexueller Menschen, also solcher Personen, die biologisch keinem Geschlecht im binären Geschlechtermodell zugewiesen werden können. Dass jede Person das jeweilige Geschlecht nach freiem Willen (beliebig oft) ändern kann, folgt daraus nicht, auch wenn dies teilweise suggeriert wird. Diese komplexen Fragen werden momentan im Parlament debattiert, welches das Grundgesetz und auch das Bundesverfassungsgericht als den zentralen Ort für politische Richtungsentscheidungen vorsieht.

Es ist also festzuhalten, dass sich das Bundesverfassungsgericht für das Individuum einsetzt, dabei aber keine Identitätspolitik betreibt. Es erfüllt lediglich seinen verfassungsrechtlichen Auftrag und verhindert den Missbrauch einer Mehrheits-herrschaft.

Philipp Scheurer

ist Jurist und wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projekt „Kulturen politischer Entscheidung in der modernen Demokratie“ der BADW.
